

FÖRDERBEDINGUNGEN FÜR STÜTZPUNKTVEREINE 2020 (STAND JANUAR 2019)

1. FÖRDERGRUNDLAGE

Für das Bundesprogramm „Integration durch Sport“ stehen finanzielle Mittel aus dem Bundeshaushalt unter anderem auch zur Förderung von Stützpunktvereinen zur Verfügung. Im Rahmen des Programms können Sportvereine gefördert werden, die sich in besonderem Maße für die Integration von Personen mit Migrationshintergrund engagieren und mit Kooperationspartnern im Programm tätig sind bzw. werden möchten.

Das Programm „Integration durch Sport“ richtet sich vornehmlich an Personen mit Migrationshintergrund, wobei ein Schwerpunkt der zukünftigen Arbeit auf bislang im Sport unterrepräsentierten Gruppen liegt, wie zum Beispiel Mädchen und Frauen, Personen im mittleren Erwachsenenalter und Ältere sowie sozial Benachteiligte.

Ziel ist es, der Zielgruppe die Teilnahme und Teilhabe im organisierten Sport zu erleichtern und darüber hinaus einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration zu leisten. Im Sinne einer Steigerung der Effektivität soll nach dem Prinzip der Netzwerkarbeit verfahren werden.

Die Stützpunktförderung ist eine Anschubfinanzierung und daher auf max. 5 Jahre begrenzt. Eine darüber hinaus gehende Förderung bedarf der gesonderten Begründung.

2. ANTRAG UND GENEHMIGUNG

Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Mitglieder des/der jeweiligen Landessportbundes/-jugend. Der Antrag auf Stützpunktförderung ist mit dem Formblatt „**Antrag auf Stützpunktförderung**“ vor Beginn der Maßnahme bei dem/der zuständigen Landessportbund/-jugend einzureichen.

Der Antrag ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Im Falle der Förderzusage verpflichtet sich der Verein:

- die Förderbedingungen anzuerkennen
- die Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden
- die Abrechnung und den Sachbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen
- an einer der angebotenen Fortbildungen *und / oder* Informationsveranstaltung des Programms teilzunehmen
- die inhaltlichen Vorgaben für Integrationsarbeit im Verein zu beachten
- eine/n offizielle/n Integrationsbeauftragte/n für den Verein zu benennen
- auf seiner Homepage (sofern vorhanden) den nebenstehenden Button „Anerkannter Stützpunktverein“ des Programms "Integration durch Sport" einzubinden und mit einem Link zur DÖSB-Homepage www.integration-durch-sport.de zu hinterlegen
- im Falle von Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber aufzunehmen („Die Maßnahme wird im Rahmen des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ mit Mitteln des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gefördert“)



Die Festlegung der Zuwendungshöhe erfolgt durch den/die zuständige/n Landessportbund/-jugend nach Prüfung, Beratung und Bewertung des Antrags und der Konzeption auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Der Stützpunktverein erhält eine Genehmigung über die in Aussicht gestellte Zuwendung sowie die Vordrucke für die Abrechnung.

Ein Erweiterungsantrag auf zusätzliche Fördermittel kann gestellt werden, sofern sich im Jahresverlauf neue, innovative Integrationsmaßnahmen ergeben.

3. ZUWENDUNG

Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch den/die zuständige/n Landessportbund/-jugend.

Die Auszahlung wird nach Prüfung der Zwischen- und Endabrechnung veranlasst. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen **fristgerecht** und **vollständig** vorgelegt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine Zuwendung im Folgejahr ist neu zu beantragen.

4. INHALTLICHE VORGABEN

Mit dem Antrag sind die Zielsetzungen, Zielgruppen und geplanten Maßnahmen sowie die Schritte zu deren Umsetzung darzustellen. Der Antrag muss sich inhaltlich an dem Integrationsverständnis, den Zielen und Zielgruppen des Programms orientieren.

Für integrative Projekte / Maßnahmen / Angebote mit unterschiedlicher Ausrichtung kann die Förderung beantragt werden, wie z. B.:

- zielgruppenorientierte, niedrigschwellige Sportangebote (z.B. frauen- und Mädchenspezifische Angebote, insbesondere für muslimische Mädchen und Frauen), altersspezifische Angebote (z. B. Kindersportgruppe) oder generationsübergreifende Arbeit (z. B. Familien-, Seniorensport), Gesundheitsportangebote
- über das sportliche Regelangebot der Vereine hinausgehende außersportliche Angebote (z. B. Sport + pädagogische Angebote, kulturelle Angebote, Bildung, Beratung, sprachfördernde Maßnahmen, Hausaufgabenbetreuung) und Unterstützungsleistungen (z. B. Beratung, Hilfestellung)
- Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für die Zielgruppen, Einbindung in ehrenamtliche Positionen
- Förderung des freiwilligen Engagements der Zielgruppen (Unterstützung Qualifizierung)
- Verankerung von Integrationsarbeit in Vereinsstrukturen und Vorstandsarbeit (z. B. die Aufnahme des Ziels „Integration von Personen mit Migrationshintergrund“ in die Satzung des Vereins; auf die Zielgruppe ausgerichtete Angebote; Einbindung der Zielgruppe in alle Bereiche des Vereins)
- Vernetzung/Kooperation mit Partnern vor Ort: innovative Konzepte in Kooperation verschiedener Akteurinnen und Akteure, um den Zugang zur Zielgruppe zu erleichtern (z. B. Schule und Verein; Kooperation mit Migrantenorganisationen)

5. ABRECHNUNG

Die Abrechnung der Zuwendung muss mit Ausnahme der Verwaltungskostenpauschale **durch Originalbelege mit Zahlungsnachweisen** erfolgen.

Die Abrechnung muss von einer/einem zeichnungsberechtigten Vereinsvertreter/in sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet sein und dem/der zuständige/n Landessportbund/-jugend bis zum **TT.MM. des laufenden Jahres** vorgelegt werden.

Der Abrechnung ist der **Sachbericht** über die verschiedenen durchgeführten Maßnahmen/Projekte beizufügen. Dieser beinhaltet einen gesonderten **Sachbericht für die Freiwillig Engagierten** der integrativen Sportgruppen.

Für alle Berichte und Nachweise stehen **Vordrucke** zur Verfügung (*ebenfalls in elektronischer Form*).

Teilabrechnungen sind möglich. Abgabetermin: **TT.MM.JJJJ**

Für alle **Anschaffungen und Leistungen bis 1.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) kann ein sog. Direktauftrag erteilt werden. D.h., es müssen keine formale Angebote eingeholt werden. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit ist zu führen (z.B. formloser Preisvergleich) und der Vorgang in seinen Grundzügen zu dokumentieren.

Für **Anschaffungen und Leistungen ab 1.000** (ohne Umsatzsteuer) sind mehrere, grundsätzlich mind. drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Vorgang inkl. der Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Alle Anschaffungen für mehr als 410 Euro werden durch die den/die zuständige/n Landessportbund/-jugend für den Zuwendungsgeber inventarisiert.

5.1 Für integrative Maßnahmen/Projekte können bezuschusst werden:

Sport- und Spielgeräte

- Dieser Zuschuss dient der Anschaffung oder Reparatur von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der Zielgruppen erleichtern. Gefördert werden können Sport- und Spielgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zum besseren Erreichen des Integrationszieles notwendig sind.
- Die Geräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.
- Förderfähig ist vorgeschriebene Schutzausrüstung, die im Verein verbleibt und von mehreren benutzt wird.
- Der geförderte Stützpunktverein muss sich mit **mindestens 10% Eigenanteil** an der Anschaffung von Sport- und Spielgeräten beteiligen und verpflichtet sich, die Geräte programmgebunden einzusetzen.
- Grundsätzlich sind Sonderpreise zu vereinbaren und zu dokumentieren und /oder Skonti zu nutzen.
- Bei Ausscheiden des Stützpunktvereins entscheidet der Bund über die weitere Verwendung inventarisierter Sportgeräte.

Integrations- und Schulungsmaßnahmen

- Ein- und mehrtägige Integrationsmaßnahmen können mit dem Gesamtantrag eingereicht werden.
- Seminare und Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen Öffnung des Vereins (z. B. Ausgaben für Referent/-innen im Zusammenhang mit der Qualifizierungsmaßnahme „Fit für die Vielfalt“).

Honorare für freiwillig Engagierte bei integrativen Sportgruppen

- max. **XX,XX Euro** pro Zeitzunde je nach Gesamtqualifikation des Übungsleitenden / Trainers/Trainerin / Betreuenden (unter Berücksichtigung des Vereinsstandards). Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Z. B. darf für die von diesem Bundesprogramm geförderten Trainingsstunden bzw. Sportgruppen nicht zusätzlich ein Antrag auf Förderung beim Landessportbund oder deren Untergliederungen gestellt werden.
- Eine **Teilnehmerliste** ist einmalig für die durchgeführte Sportgruppe zu erstellen und der Jahresabrechnung beizulegen.
- Im **Formblatt „Abrechnung für freiwillig Engagierte integrativer Sportgruppen“** sind alle Angaben zur/m freiwillig Engagierten und dessen Sportgruppe(n) zu ergänzen. Die Richtigkeit der Angaben sowie die Auszahlung des Honorars sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- Der Integrationsverlauf in diesen geförderten Gruppen (Erfolge, Schwierigkeiten, Erfahrungen) ist im Gesamtbericht des Stützpunktvereins kurz zu beschreiben.

Reisekosten

- Die Förderfähigkeit von Reise- und Aufenthaltskosten bestimmt sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Öffentlichkeitsarbeit

- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, z. B. Flyer, Plakate, Roll-Ups.
- Hinweis auf Unterstützung durch das Programm "Integration durch Sport" und dessen Förderung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist immer erforderlich. (Beispiel: „Die Maßnahme wird vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf Beschluss des Deutschen Bundestages gefördert“).
- Bei Druckmedien ist ein Belegexemplar mit einzureichen.

Mieten

- für vereinsfremde Sporthallen bei integrativen Veranstaltungen mit der Zielgruppe (bei *vereinseigener* Halle nicht möglich).

Verpflegungskosten

- Ausgaben für Verpflegungsleistungen sind im Rahmen integrativer Maßnahmen (zum Beispiel interkulturelle Veranstaltungen mit feierlichem Charakter) zuwendungsfähig, wenn diese nach Art und Umfang dem Anlass angemessen sind.
- Im Rahmen mehrstündiger oder -tägiger Fortbildungs- oder Vernetzungsveranstaltungen sind darüber hinaus Verpflegungsleistungen zuwendungsfähig, wenn diese für die Leistungs- und Aufnahmefähigkeit der Teilnehmer erforderlich sind und eine Selbstverpflegung nicht möglich oder praktikabel ist.

Verwaltungskostenpauschale

- Der Stützpunktverein erhält eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von max. 5% der Gesamtfördersumme
- Die Verwaltungskostenpauschale umfasst Ausgaben u.a. für Telefon, Internet, Verbrauchsmaterialien (Papier, Toner etc.).
- Die Summe muss auf dem Abrechnungsvordruck eingetragen werden.
- Ein beleggestützter Nachweis dieser Positionen ist nicht notwendig.

5.2 Für die integrativen Maßnahmen können nicht bezuschusst werden:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Sportbekleidung aller Art (z.B. Trainingsanzüge, Stutzen, Schuhwerk, Mannschaftstrikots etc.)• Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffungen• (Vereins-)Mitgliedsbeiträge• Bücher, Zeitschriften, Videos, Spielzugtafeln• Fahrt- und Übernachtungskosten bei Turnieren• Aus- und Fortbildung von Übungsleitenden | <ul style="list-style-type: none">• Investitionen in Sportstätten• Honorar- und allgemeine Ausgaben im Rahmen des Wettkampfbetriebes• Fotos (außer für Öffentlichkeitsarbeit), Kameras• Medikamente, Drogerieartikel, Dekorationsmaterial• Pokale, Präsente, Prämien, Alkoholika• Gutscheine |
|--|---|

KONTAKT:

Programmleiter:

Karsten Lübbe
Winterbeker Weg 49
0431/6486 107
Karsten.Luebbe@lsv-sh.de

www.integration-durch-sport.de